

Gesetz über die Ascaarunsche Gemeindeordnung

I. Abschnitt - Allgemeines

§1. Rechtliche Stellung & Begriff

- (1) Das Land Ascaarun gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel.
- (2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Föderations- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.
- (3) Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören.

§2. Name

- (1) Die Änderung des Namens einer Gemeinde bedarf der Genehmigung des Landesrates. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch den neuen Namen öffentliches Ärgernis erregt werden kann oder der neue Name mit dem Namen einer anderen Gemeinde im Föderationsgebiet gleichlautend oder diesem verwechselbar ähnlich ist.

§3. Stadt- & Marktgemeinden

- (1) Gemeinden, denen eine überragende Bedeutung zufolge ihrer Bevölkerungszahl sowie ihrer geographischen Lage und ihres baulichen, wirtschaftlichen und kulturellen Gepräges zukommt, können auf ihren Antrag durch Landesgesetz zur Stadt erhoben werden; sie führen die Bezeichnung "Stadtgemeinde".
- (2) Gemeinden, denen besondere Bedeutung zufolge ihrer geographischen Lage und ihres wirtschaftlichen Gepräges zukommt oder die ein Marktrecht besitzen, können auf ihren Antrag durch Landesgesetz zum Markt erhoben werden; sie führen die Bezeichnung "Marktgemeinde".

§4. Wappen und Gemeindefarben

- (1) Der Landesrat kann Gemeinden auf Antrag des Gemeinderates das Recht zur Führung eines Wappens verleihen. Es darf mit einem Wappen einer anderen Gebietskörperschaft nicht verwechselbar ähnlich sein. Das Wappen ist in einer Wappenurkunde darzustellen und die Verleihung im Landesgesetzblatt kundzumachen.
- (2) Die Festsetzung der Gemeindefarben obliegt dem Gemeinderat und bedarf der Genehmigung des Landesrates. Die Gemeindefarben sind aus den Farben des Gemeindewappens abzuleiten.
- (3) Das Gemeindewappen darf nur von Organen der Gemeinde geführt werden.
- (4) Wer das Gemeindewappen oder verwechselbare Nachbildungen ohne Bewilligung oder in einer für das Ansehen oder die Interessen der Gemeinde nachteilige Art und Weise gebraucht, begeht

eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 720 Tura zu bestrafen.

§5. Siegel

- (1) Die Gemeinden haben im Gemeindesiegel die Bezeichnung Gemeinde-, Markt- oder Stadtgemeinde, den Namen der Gemeinde und den des Verwaltungsbezirkes zu führen.
- (2) Gemeinden, denen das Recht zur Führung eines Wappens verliehen wurde, haben im Gemeindesiegel dieses Wappen mit dem im Abs. 1 genannten Text als Umschrift zu führen.

§6. Einwohner

- (1) Einwohner sind alle natürlichen Personen, welche ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.

II. Abschnitt - Gemeindegebiet, Gliederung

§7. Gliederung der Gemeinde

- (1) Eine Gemeinde besteht aus einer oder mehreren Katastralgemeinden.
- (2) Katastralgemeinden bestehen aus einer oder mehreren Ortschaften
- (3) Der Gemeinde steht es frei die Ortschaften in eine oder mehrere Rotten einzuteilen.
- (4) Katastralgemeinden, Ortschaften und Rotten sind reine Verwaltungseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§8. Grenzänderung

- (1) Die Grenzen einer Gemeinde können im Einvernehmen mit den betroffenen Nachbargemeinden geändert werden, sofern die Gemeinderäte jeder betroffenen Gemeinde mit 2/3 Mehrheit zustimmen.
- (2) Erfolgte Grenzänderungen sind mit Beginn des folgenden Kalenderjahres gültig, dem Landesrat mitzuteilen und im Amtsblatt kund zumachen.

§9. Gemeindevereinigung

- (1) Eine oder mehrere Gemeinden können sich zu einer neuen Gemeinde zusammenschließen wenn:
 1. Die Gemeinderäte aller betroffenen Gemeinden mit 2/3 Mehrheit zustimmen und
 2. der Landesrat der Vereinigung zustimmt und
 3. die Erfüllung der Kommunalen Aufgaben durch die Vereinigung nicht beeinträchtigt oder gefährdet ist.
- (2) Vereinigungen werden mit Beginn des folgenden Kalenderjahres gültig.
- (3) Der Landesrat hat das Recht Gemeinden ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinden zu vereinen, er hat diese Entscheidung jedoch gut abzuwägen und zu begründen.
- (4) Die erfolgte Vereinigung ist dem Landesrat mitzuteilen und im Amtsblatt kund zu machen.
- (5) Spätestens 3 Monate nach Gültigwerdung der Vereinigung ist der Gemeinderat neu zu wählen.

§10. Grenzstreitigkeiten

(1) Zur Entscheidung eines Streites über den Verlauf von Grenzen zwischen zwei oder mehreren Gemeinden ist der Landesrat berufen.

III. Aufgaben und Wirkungsbereich

§11. Begriffsbestimmungen, Definitionen

(1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein von Föderation oder Land übertragener.

(2) Die Aufgaben der Gemeinde, sind alle von Föderation und Land übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten.

§12. Eigener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im §1 Abs.2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen der Föderation und des Landes in eigener Verantwortung, frei von Weisungen und unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen.

(3) Die Gemeinde kann auf Antrag an den Landesrat Teile der Besorgung Ihrer Aufgaben an eine Landesbehörde übertragen sofern der Landesrat dem Zustimmung.

§13. Aufgaben

(1) Der Gemeinde obliegen innerhalb Ihres Gemeindegebietes folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Gemeindeorgane, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Gefahrenpolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde;
5. Baupolizei (Baubehörde 1. Instanz);
6. örtliche Raumordnung unter Einhaltung entsprechender Landesgesetze;
7. örtliche Marktpolizei;
8. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
9. örtliche Feuerpolizei;
10. Bereitstellung von Infrastruktur für Trinkwasser, Elektrizität, Internet, Telefon,

- Abwasserwirtschaft und Müllentsorgung;
11. Angelegenheiten des örtlichen öffentlichen Verkehrs;
 12. örtliche Wahlbehörde

§14. Übertragener Wirkungsbereich

Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Föderationsgesetze im Auftrag und nach den Weisungen der Föderation oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

§15. Wirkungsbereich des Gemeinderates

Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

1. die Gewährung von Subventionen, falls vom Gemeinderat keine Richtlinien beschlossen wurden;
2. die Beschlußfassung von Resolutionen;
3. die Errichtung von Stiftungen und Fonds sowie der Beitritt zu und der Austritt aus Verbänden, Vereinen, Organisationen und sonstigen Vereinigungen sowie die Bildung einer Gemeindekooperation;
4. die Übertragung von Aufgaben an Gemeindeverbände und staatliche Behörden sowie Gemeindekooperationen;
5. die Beschlußfassung von Stellungnahmen grundsätzlicher Art (z. B. zu Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren);
6. die Wahl des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), die Bildung von Gemeinderatsausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder;
7. die Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse;
8. die Festsetzung der Entschädigungen (§ 29);
9. der Antrag, dem Bürgermeister das Mißtrauen auszusprechen (§ 112);
10. die Selbstauflösung des Gemeinderates (§ 20 Abs. 2);
11. die Änderung des Gemeindegebietes und die Benennung von Verkehrsflächen;
12. die Zuerkennung und der Widerruf von Ehrungen;
13. die Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen (§ 33);
14. die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites,
15. der Voranschlag, der Nachtragsvoranschlag und der Rechnungsabschluß;
17. der Dienstpostenplan;
18. die Ausschreibung von Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Gemeinde;
19. die Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Ausgaben;
20. die Aufnahme von Bediensteten sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher

Bediensteter;

20. folgende Angelegenheiten der Vermögenswirtschaft:

- a) der Erwerb, die Veräußerung, die Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen,
- b) die Beteiligung an einem Unternehmen und die Aufgabe einer solchen Beteiligung, der Erwerb und die Veräußerung von Aktien, der Beitritt zu einer Genossenschaft und der Austritt aus ihr,
- c) die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens, die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung,
- d) der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten)
- e) die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als ₣ 42.000,-,
- f) der Abschluss von Finanzgeschäften, soweit sie nicht dem Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung vorbehalten sind (§ 38 Abs. 1 Z 3);

23. die Errichtung, Auflassung und jede Änderung des Umfangs und der Rechtsform von Gemeindeunternehmungen sowie die Erlassung von Satzungen und die Festsetzung der Entgelte (Tarife) für die Leistungen dieser Unternehmungen.

§16. Verantwortlichkeit

(1) Der Bürgermeister sowie die sonstigen mit der Vollziehung betrauten Organe sowie deren Mitglieder sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(2) In den Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches sind der Bürgermeister sowie die sonstigen mit der Vollziehung betrauten Organe oder deren Mitglieder wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, dem Landesrat verantwortlich und können ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

§17. Gemeindeamt

(1) Das Gemeindeamt (Stadtamt) besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand, dem leitenden Gemeindebediensteten, den anderen Bediensteten, dem Kassenverwalter. Es besorgt die Geschäfte der Gemeinde.

(2) Das Gebäude, in dem das Gemeindeamt (Stadtamt) untergebracht ist, ist mit der Aufschrift "Gemeindeamt" ("Stadtamt") zu versehen. Beim Gemeindeamt (Stadtamt) ist jedenfalls eine für jedermann zugängliche Amtstafel anzubringen.

(3) Der Bürgermeister kann den leitenden Gemeindebediensteten oder andere Gemeindebedienstete ermächtigen, Agenden der laufenden Verwaltung wahrzunehmen sowie bestimmte Erledigungen und schriftliche Ausfertigungen der Gemeinde zu unterschreiben.

IV. Abschnitt - Organe der Gemeinde

§18. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Organe der Gemeinde sind wie folgt:

- der Gemeinderat
- der Gemeindevorstand(Stadtrat)
- der Bürgermeister

(2) Der Gemeinderat kann auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses das Gemeindeamt zum Organ der Gemeinde bestellen, wenn die Organisation des Gemeindeamtes nach Verwaltungszweigen getrennt eingerichtet ist und das erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht.

§19. Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. Er ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

(2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeindevorstandes; er hat das Recht, in allen Angelegenheiten des Gemeindevorstandes Anträge zu stellen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben den Bürgermeister in Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Sie haben die Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches, die er ihnen mit Verordnung zuweist, unter seiner Verantwortung nach seinen Weisungen zu besorgen. Sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich.

(3) Der Bürgermeister wird aus der Mitte der Gemeinderäte gewählt.

§20. Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat besteht in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

	bis 500	aus 11 Mitgliedern
von 501	bis 1.000	aus 13 Mitgliedern
von 1.001	bis 2.000	aus 15 Mitgliedern

von 2.001	bis 4.000	aus 19 Mitgliedern
von 4.001	bis 7.000	aus 25 Mitgliedern
von 7.001	bis 10.000	aus 33 Mitgliedern
von 10.001	bis 20.000	aus 37 Mitgliedern
von 20.001	bis 30.000	aus 39 Mitgliedern
von mehr	als 30.00	aus 45 Mitgliedern

(2) Für die Größe des Gemeinderates gelten die Einwohnerzahlen der letzten amtlichen Volkszählung.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei Ausübung ihres Mandates frei und an keinen Auftrag gebunden.

§21. Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Vizebürgermeister und den geschäftsführenden Gemeinderäten. In Stadtgemeinden führen der Gemeindevorstand und die geschäftsführenden Gemeinderäte die Bezeichnung Stadtrat.

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes darf ein Drittel der Zahl der Gemeinderäte nicht übersteigen; sie hat aber jedenfalls 4 Mitglieder zu betragen.

(3) Der Gemeinderat wählt für die Dauer seiner Funktionsperiode aus seiner Mitte die geschäftsführenden Gemeinderäte und aus der Mitte der geschäftsführenden Gemeinderäte den Vizebürgermeister (Gemeindevorstand).

§22. Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Gegenstände, die die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte zum Inhalt haben, dürfen aus Gründen der Amtsverschwiegenheit oder des Steuergeheimnisses nur in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.

V. Abschnitt - Gemeindewirtschaft

§23. Gemeindevermögen

Alle der Gemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte, soweit sie oder ihr Ertrag für Gemeindezwecke bestimmt sind, bilden das Gemeindevermögen.

§24. Errichtung von wirtschaftlichen Unternehmungen

(1) Zum Gemeindevermögen gehören auch wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde. Sie sind unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Die Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung bedarf eines mit einer Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses.

§25. Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens

- (1) Das Gemeindevermögen ist möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten. Es ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.
- (2) Das Vermögen der Gemeindeunternehmungen und der von der Gemeinde verwalteten Fonds und Stiftungen ist gesondert zu verwalten.

§26. Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente

- (1) Finanzinstrumente sind insbesondere:
1. Guthaben bei Kreditinstituten einschließlich Festgelder und Spareinlagen
 2. Kassenkredite und Schuldscheindarlehen
 3. Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, sonstige Beteiligungswertpapiere, Aktienfonds und Indexzertifikate
- (2) Beim Abschluss eines Finanzgeschäfts, bei dem die Gemeinde Gläubiger wird, ist auf eine angemessene Bonität des Vertragspartners zu achten. Diese ist laufend zu beobachten.

§27. Öffentliches Gut

- (1) Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindevermögens bilden das öffentliche Gut der Gemeinde. Die Benützung steht allen in gleicher Weise zu. Die Gemeinde kann als Eigentümerin des öffentlichen Gutes jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung untersagen oder von der Entrichtung einer Gebühr abhängig machen.

§28. Gemeindekooperationen

Gemeinden können zum Zwecke der Kooperation untereinander folgende Vereinbarungen abschließen:

1. Privatrechtliche Vereinbarungen in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung einschließlich der vom Gemeindeamt (Stadtamt) zu besorgenden Geschäfte (§ 42);
2. Privatrechtliche Vereinbarungen über die vom Gemeindeamt (Stadtamt) zu besorgenden Geschäfte der Hoheitsverwaltung (§ 42 Abs. 1, 2 und 4 bis 6)
3. Gemeinschaftliche Geschäftsführung in Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches (Verwaltungsgemeinschaft).

VI. Abschnitt - Gemeindeaufsicht

§29. Ausübung des Aufsichtsrechts

- (1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde aus und prüft daß diese die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.
- (2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht niemandem ein Rechtsanspruch zu.

§30. Auskunftspflicht

- (1) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen.

VII. Abschnitt - Konstitution des Gemeinderates

- (1) Vor der Wahl des Bürgermeisters muß jeder gewählte Bewerber vor dem Altersvorsitzenden ein Gelöbnis ablegen.
- (2) Das Gelöbnis lautet: „Ich gelobe, die Föderations- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Föderation Turanien und des Landes Ascaarun gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“
- (3) Das Gelöbnis kann mit oder ohne religiöser Beteuerung geleistet werden.

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Vollziehung dieses Gesetzes erfolgt durch den Landesrat, soweit dieser diesen nicht an eine durch Gesetz festgelegte Stelle übertragen hat.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.
- (3) Sämtliche bestehende Gesetze zur Gemeindeordnung treten außer Kraft.